

Vereinbarung über die Überlassung, Nutzung und Geheimhaltung von Informationen zur Vermarktung eines Nahrungsergänzungsmittels

zwischen den Parteien

1.) _____
_____ (P1)

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in: _____

Firmenstempel:

2.) Markus Keller, Spechtweg 7a, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock (P2)

Vorbemerkung

Die Parteien P1 und P2 erwägen eine geschäftliche Kooperation. Mit Blick hierauf möchten sie: Ideen, Beurteilungen, Erfahrungen, Wissen und Know-how – in ihrer Gesamtheit nachfolgend „Informationen“ genannt – in schriftlicher und mündlicher Form austauschen sowie deren Missbrauch vermeiden. Als missbräuchlich erachten die Parteien insbesondere die Weitergabe von Informationen der jeweils anderen Partei an Dritte sowie die geschäftliche Verwertung von Informationen der jeweils anderen Partei, ohne diese wirtschaftlich teilhaben zu lassen.

1. Projektbeschreibung und wirtschaftliche Interessen

a) P2 möchte P1 Informationen überlassen, die P1 bei der Einordnung dosisabhängiger Wirkungen für unterschiedliche Zwecke, toxikologischen Beurteilung, Abgrenzung von alternativen stofflichen Darreichungsformen, Lagerung, rechtlichen Kategorisierung, Bewertung von Chancen der Vermarktung wie bei der Vermarktung selbst **eines Wirkstoffs zur Verwendung als Nahrungsergänzungsmittel (NEM)**

unterstützen. Dabei handelt es sich um eine 19-seitige Abhandlung mit rund 6.000 Wörtern und Verweis auf rund 100 wissenschaftliche Quellen.

b) Bei der in Aussicht stehenden Darreichungsform des Wirkstoffs handelt es sich um **ein Pulver, das besser als Kochsalz in Wasser löslich ist**. Es verfügt über in Studien an Zellen, Tieren und Menschen belegte funktionelle Eigenschaften. Es kann insbesondere zur Steigerung der sportlichen Leistung und für Zwecke des Anti-Ageings eingesetzt werden, es zeigt synergetische Effekte und formale Ähnlichkeit mit Creatinmonohydrat. Es hat anti-oxidative, anti-virale, anti-inflammatorische und pH-regulierende Eigenschaften, es passiert die Blut-Hirn-Schranke.

In anderem Kontext und anderer Darreichungsform wird der dem NEM zugrunde liegende Wirkstoff als Bestandteil von Arzneimitteln eingesetzt.

Ort, Datum

Partei 1

Ort, Datum


Partei 2


Vereinbarung über die Überlassung, Nutzung und Geheimhaltung von Informationen zur Vermarktung eines Nahrungsergänzungsmittels

In Deutschland wird dieser Wirkstoff derzeit nicht als NEM gehandelt. Insbesondere eine Suche in den Portalen www.amazon.de und www.ebay.de liefert keine käuflichen Produkte.

c) Um diese Vereinbarung nachweislich zu aktivieren und die von P2 erarbeiteten Informationen zu sichten, erhält P2 von P1 vor Überlassung der in 1. a) bezeichneten 19-seitigen Abhandlung den symbolischen Betrag von **10,--** Euro durch Überweisung auf das Konto des P2 bei der Kreissparkasse Wiedenbrück (BIC: WELADED1WDB), IBAN: DE72 4785 3520 0003 7039 15.


d) Im Falle


 der Herausnahme eines Produkts aus dem aktuellen Sortiment des P1 aufgrund von Erwägungen, die aus dem Austausch von Informationen gemäß 1. a) abgeleitet sind, und/oder

 der künftigen Vermarktung durch P1 des betreffenden Wirkstoffs als Bestandteil eines oder mehrerer NEM oder zur Verwendung als eines solchen

erhält P2 von P1 ein marktübliches Entgelt. Für die Höhe dieses Entgelts gilt derjenige Aufwand für „Forschung und Entwicklung“ als Maßstab, den P1 sich durch den Austausch von Informationen mit P2 erspart hat.

e) Optional, falls zu diesem Zeitpunkt bereits gewünscht, vereinbaren die Parteien schon jetzt eine

 – Einmalzahlung von € _____ im Falle der Herausnahme eines Produkts aus dem aktuellen Sortiment des P1 aufgrund von Erwägungen, die aus dem Austausch von Informationen gemäß 1. a) abgeleitet sind,

 – Einmalzahlung von € _____ sowie eine Provision i. H. v. (in Worten:) _____ %

der von P1 in Zukunft generierten Umsätze im Falle der künftigen Vermarktung durch P1 des betreffenden Wirkstoffs als Bestandteil eines oder mehrerer NEM oder zur Verwendung als eines solchen. Dabei sind Provisionen ¼-jährlich von P1 an P2 auszuschütten, über die Dauer dieser Provisionierung bestimmt Ziffer 4. dieses Vertrages.

(Bitte im Zusammenspiel mit der vorgenannten Einmalzahlung einen Wert ab 3 [%] eintragen.)

2. Geheimhaltung

a) Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

b) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien gegenseitig zur Geheimhaltung und vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen, soweit diese durch die andere Partei auf mündlichem oder schriftlichem Wege zugänglich gemacht worden sind oder noch zugänglich gemacht werden.

c) Diese Verpflichtungen werden die Parteien ihren Mitarbeitern sowie im erforderlichen Fall weiteren Kontaktpersonen ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung des jeweiligen Kontaktgrundes auferlegen.

d) Die Parteien verpflichten sich, alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen auszuschließen.

Ort, Datum

Partei 1

Ort, Datum

Partei 2

Vereinbarung über die Überlassung, Nutzung und Geheimhaltung von Informationen zur Vermarktung eines Nahrungsergänzungsmittels

e) Von den vorgenannten Bestimmungen a) bis d) zur Geheimhaltung können sich die Parteien nur durch eine ausdrückliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung der jeweils anderen Partei entbinden lassen.

f) Verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG gelten hierbei nicht als Dritte. Die Parteien stehen jeweils dafür ein, dass sich diese verbundenen Unternehmen ebenfalls an die Geheimhaltungsverpflichtung halten.

3. Verwendung überlassener Informationen

Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen ausschließlich zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen ihrer Kooperation miteinander zu verwenden. Eine Verwendung – ganz oder teilweise – für sonstige eigene oder fremde gewerbliche Zwecke darf nur erfolgen, wenn auch hierüber eine marktübliche Regelung über die Verteilung des wirtschaftlichen Profits unter den Parteien getroffen wurde.

4. Laufzeit und Gültigkeit

a) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren ab Zahlungseingang von 10 Euro gemäß Ziffer 1. Buchstabe c) dieser Vereinbarung. Kommt es währenddessen zu einer Vermarktung durch P1 des betreffenden Wirkstoffs gemäß Ziffer 1. Buchstabe d), endet dieser Vertrag 5 Jahre nach Erzielung des ersten Umsatzes im Rahmen dieser Vermarktung.

b) Vereinbarungen zur Geheimhaltung haben keine Wirkung für solche Informationen, für die nachgewiesen ist, dass sie

- aus einem Grund allgemein bekannt sind/werden, den die Parteien nicht zu vertreten haben,
- bereits vor der Kooperation der Parteien als innerbetrieblicher Kenntnisstand bekannt waren.

5. Sonstiges

a) Die Parteien geben ihre Einsicht darüber zur Kenntnis, dass die Nichteinhaltung dieses Vertrages insbesondere datenschutzrechtlich und urheberrechtlich bedeutsam sein sowie einen Verstoß gegen das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen begründen kann. Für nach Treu und Glauben zu bewertende Sachverhalte verpflichten sich die Parteien den Werten und Gepflogenheiten der Vollkaufleute.

b) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

c) Gerichtsstand für rechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bielefeld, Deutschland. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

d) Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

Ort, Datum

Partei 1

Ort, Datum

Partei 2